| Firma:      | **Betriebsanweisung**gemäß §§ 4, 9, 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 3 VSG 1.1 |
| --- | --- |
| **Arbeitsplattform an Erdbaumaschinen**  |
| **Gefahren für den Menschen**  |
| * Gefahren durch herabfallende Gegenstände bei Aufenthalt im Gefahrenbereich
* Quetschgefahr an hydraulisch bewegten Teilen sowie am Arbeitskorb
* Austritt von Hydrauliköl unter hohem Druck im Falle defekter Hydraulikschläuche
* Stromübertritt bei Kontakt mit stromführenden Teilen
* Umsturz durch nicht standsichere Aufstellung bzw. Herausstürzen aus der Arbeitsplattform
* Unfallgefahr durch Abrutschen beim Auf-/Absteigen und Abspringen
 | W035: Warnung vor herabfallenden GegenständenW019: Warnung vor QuetschgefahrISO 7010 W001.svghttps://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/3/3c/ISO_7010_M008.svg/800px-ISO_7010_M008.svg.pnghttps://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/7/7c/ISO_7010_M009.svg/800px-ISO_7010_M009.svg.png |
|  **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** |
| * Vor jeder Inbetriebnahme Funktions- und Sichtkontrolle auf verkehrs- und betriebssicheren Zustand: Sicherheitseinrichtungen (Rohrbruchsicherung, Drosselung, Arretierung, Kippzylinder) am Trägerfahrzeug auf Vollständigkeit überprüfen (Kipplast beachten).
* Bedienung der Arbeitsbühne nur durch besonders unterwiesene, vom Unternehmer schriftlich beauftragte und nachgewiesen befähigte Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.
* Dauerhafter Sichtkontakt zwischen Bedienperson (Erdbaumaschine) und dem Plattformpersonal.
* Beim Arbeiten den Gefahrenbereich von Personen freihalten.
* Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist die Arbeitsstelle zu sichern.
* Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen einhalten oder Freileitungen durch Energieversorger freischalten lassen.
* Die maximale Belastung der Arbeitsplattform beachten inkl. Material und Werkzeug.
* Standplatz auf der Plattform nicht erhöhen, nicht herausbeugen. PSA gegen Absturz verwenden.
* Bei Hubhöhen über 3 m zur Standfläche sind zusätzliche Sicherheitseinrichtungen und Baumusterprüfungen erforderlich (Rohrbruchsicherung, Drosselung, Arretierung, Kippzylinder).
* Aufsetzen der Arbeitsbühne vermeiden (z. B. Aufsetzen in der Baumkrone bei Baumarbeiten).
* Das Trägergerät darf nicht verlassen oder verfahren werden, solange die Plattform besetzt ist.
 |
| **Verhalten bei Störungen** |
| * Bei Betriebsstörungen den Kraftantrieb abstellen und Stillstand aller Maschinenteile abwarten. – Bei Umsturzgefahr in der Arbeitsplattform verbleiben.
* Vor Entstörungsarbeiten Zündschlüssel abziehen, Hydraulikleitungen drucklos machen und die Hubeinrichtung abstützen.
* Bei Störungen des Antriebs diesen abkühlen lassen.
* Bei Kontakt mit Freileitungen (Stromübertritt) die Arbeitsplattform aus dem Gefahrenbereich der Freileitung schwenken. Ist dies nicht möglich, Arbeitsmaschine nicht verlassen und Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten.
* Vorgesetzte informieren.
* Entstörungsarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
 |
|  **Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe** | **Notruf 112** |
| Standort Telefon:      | Ersthelfer:      | Standort Verbandkasten:      |  |
| * Ruhe bewahren, Unfallstelle sichern, eigene Sicherheit beachten!
* Notruf veranlassen (112)!
* Maschine abschalten und Verletzten ggf. aus dem Gefahrenbereich retten!
* Erste Hilfe leisten!
* Vitalfunktionen prüfen und lebensrettende Maßnahmen (Seitenlage, Wiederbelebung usw.) einleiten.
* Bei bedrohlichen Blutungen: Verletztes Körperteil wenn möglich hochhalten und Blutung stillen (Tuch auf die Wundstelle drücken, ggf. Druckverband anlegen).
* Entstehungsbrände mit geeignetem Löschmittel bekämpfen – Notruf 112!
 |
| **Instandhaltung** |
| * Reparaturen, Wartungsarbeiten und Prüfungen dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden. Alle Arbeiten nur bei stillgesetztem Antrieb, Stillstand der Arbeitsplattform und abgestützter Hubeinrichtung durchführen.
 |
| Ort: Datum:            | Unterschrift Verantwortlicher: |
| Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen. |